

Bauamt - Stadtverwaltung Schmölln

Von: VG Altenburger Land, Ralf Hanisch <hanisch@vg-abg-land.de>
Gesendet: Dienstag, 24. Juli 2018 09:50
An: Bauamt - Stadtverwaltung Schmölln
Cc: carmen.meister1961@gmail.de; baugeschaeft.misselwitz@googlemail.com
Betreff: Winterdienstvereinbarung Schmölln-Drogen
Anlagen: Zweckvereinbarung.docx

Zweckvereinbarung zum Winterdienst für die Gemeinde Drogen

Sehr geehrter Herr Erler,

„Angefügt“ erhalten Sie die o.g. geänderte Zweckvereinbarung .

Bei Einverständnis bitten wir um Bestätigung damit die weiteren Schritte eingeleitet werden können .

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Ralf Hanisch
Bauamt

Verwaltungsgemeinschaft
„Altenburger Land“
Dorfstraße 32
04626 Mehna

Tel.: 034495 / 73024

Fax: 034495 / 73010

E-Mail: hanisch@vg-abg-land.de

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3a Abs. 2 ThürVwVfG in Verbindung mit § 9 ThürEGovG wird daher nicht eröffnet.

Behördenanschrift:

Verwaltungsgemeinschaft
„Altenburger Land“
Dorfstraße 32
04626 Mehna
Internet: <http://www.vg-abg-land.de>

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (und ihre Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

**Zweckvereinbarung
über die Durchführung von Winterdienstleistungen
für den Winterzeitraum 2018/2019
auf kommunalen Straßen der Gemeinde Drogen**

Aufgrund des § 49 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz über den Winterdienst vom 14. Mai 1993 i.V.m. § 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 07. Mai 2009 sowie der Beschlüsse

1. des Stadtrates der Stadt Schmölln vom XX.XX.XXXX
2. des Gemeinderates der Gemeinde Drogen vom XX.XX.XXXX

schließen

die Stadt Schmölln, vertreten durch den Bürgermeister Herr Sven Schrade und die Gemeinde Drogen, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Carmen Meister

nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Vertragsgegenstand und Vertragsdauer

1. Die Stadt Schmölln sichert für die Zeit vom 01.11.2018 bis 31.12.2018 den Straßenwinterdienst auf kommunalen Straßen der Gemeinde Drogen, lt. Anlage, ab. Die Anlage wird zum Bestandteil der Zweckvereinbarung
2. Bei entsprechenden klimatischen Verhältnissen verlängert sich der Zeitraum um einen Monat.

§ 2

Einsatz

1. Der Einsatz erfolgt Werktags, Montag bis Samstag, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Eigenverantwortlichkeit der Stadt Schmölln.
Bei Erfordernissen erfolgt der Einsatz auch an Sonntagen und Feiertagen.
In Ausnahmefällen ist eine Anforderung zu Winterdienstleistungen der Gemeinde Drogen möglich.
2. Die Berechnung der Einsätze erfolgt nach zeitlicher Aufwendung der überfahrenen Räum-/Streustrecke.

**§ 3
Haftung**

1. Die Stadt Schmölln führt die Räumung / Streuung in eigener Verantwortung durch
2. Sie haftet für Schäden, die durch den Einsatz ihrer Fahrzeuge zur Räumung / Streuung der Straßen durch den Betrieb der Kraftfahrzeuge und der Winterdiensttechnik entstehen oder von Ihren Bediensteten verursacht werden.
3. An verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, die Maßnahmen über das Räumen / Streuen hinaus erfordern, hat die Gemeinde Drogen selbst das Notwendige im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu veranlassen.

**§ 4
Vergütung und Abrechnung**

1. Der Vergütungssatz beträgt:

- Notwendige Maschinen und Geräte
für die Schnee Beräumung und Abstumpfen
der Fahrbahn incl. Streusalz
und Fahrer 87,54 €/h

- Streusalz, zum Nachweis 150,00 €/t

2. Die Abrechnung der Winterdienstleistung erfolgt monatlich

**§ 5
Sonstiges**

1. Beide Partner erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung
2. Änderungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

Schmöln,

Drogen,

.....
Schrade
Bürgermeister

.....
Meister
Bürgermeisterin